

Vereins-Satzung



§ 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Jazz + Rockschiule Konstanz e. V.", hat seinen Sitz in Konstanz und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 - Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist, alle Maßnahmen und Einrichtungen anzuregen, zu fördern oder selbst durchzuführen, die der musikalischen Erziehung, Ausbildung und Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in der Region Konstanz dienen.

Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere der Aufbau, die Einrichtung und der Betrieb einer Musikschule.

Der Verein erstrebt ein verstärktes Interesse der Öffentlichkeit für die Fragen der musikalischen Bildung als kulturelle Aufgabe.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" (§ 51) der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Tätigkeit des Vereins wird überparteilich und überkonfessionell geleistet. Der Verein erstrebt für die Erreichung seiner Ziele eine Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten Organisationen ähnlicher Zielsetzung.

§ 3 - Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sein sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich für die in dieser Satzung festgelegten Ziele des Vereins einzusetzen.

Die ordentlichen Mitglieder entrichten Beiträge nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung.

Fördermitglieder unterscheiden sich von ordentlichen Mitgliedern dadurch, dass sie zur Unterstützung des Vereins einen erhöhten Mitgliedsbeitrag zahlen, der mindestens das Doppelte

des ordentlichen Mitgliedsbeitrages beträgt. Sie haben keinen Anspruch auf Leistungen des Vereins.

Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliche Anmeldung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt;
- b) Ausschluss;
- c) Tod bei natürlichen Personen;
- d) Auflösung bei Körperschaften.

Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich zu erklären.

Ein Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat.

Ein Ausschluss ist ebenfalls durch einstimmigen Beschluss des Vorstands möglich, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat.

Gegen den Beschluss des Vorstands kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit Dreiviertel-Mehrheit über den Ausschluss entscheidet.

§ 4 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 5 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl der Rechnungsprüfer
- die Wahl von Ehrenmitgliedern
- die Entlastung des Vorstandes nach Vorlage des Geschäftsberichtes
- die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Weitere Sitzungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder einberufen werden.

Die Einladung erfolgt textlich unter Angabe der Tagesordnung und soll den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor der Versammlung zugehen.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist. Mitglieder, die nicht über eine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten die Einladung per Briefpost an die letzte bekannte Anschrift.

Änderungen der für die Arbeit des Fördervereins wichtigen persönlichen Daten sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

Anträge von Mitgliedern auf Abänderung oder Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme der Anträge vor Eintritt in die Tagesordnung.

Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der/die Stellvertretende Vorsitzende.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der anwesenden Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in welche die gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und der protokollführenden Person zu unterschreiben.

§ 7 - Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- dem oder der Vorsitzenden,
- dem oder der Stellvertretenden Vorsitzenden und
- dem oder der Schriftführer/in.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an, gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und ist zuständig für alle Angelegenheiten, die keinem anderen Vereinsorgan bzw. Schulleiter oder Geschäftsführer nach § 8 dieser Satzung zugewiesen sind.

Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

§ 8 Schulleitung

Der Vorstand kann für die Pädagogische Leitung und Geschäftsführung der Musikschule eine hauptamtliche Schulleitung einstellen. Diese kann aus einer oder mehreren Personen bestehen, die als besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB gelten.

Die Schulleitung führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes durch und ist dem Vorstand verantwortlich. Sie ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

Die Schulleitung ist insbesondere verantwortlich für:

1. die pädagogische Leitung im musisch-kreativen Bereich
2. den verwaltungstechnischen und organisatorischen Ablauf des Schulbetriebes
3. die Personalangelegenheiten
4. die Lehrplangestaltung
5. die Planung und Durchführung von Konzerten und Vorspielen
6. die Planung und Durchführung von Projekten und Kooperationen
7. die Bewerbung und Außendarstellung der Musikschule

§ 9 Zugehörigkeit zu anderen Organisationen

Der Verein kann Mitglied anderer Verbände und Organisationen werden, soweit es den Vereinsinteressen förderlich erscheint.

§ 10 - Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Stadt Konstanz mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 27. April 2015 genehmigt.

Jürgen Kaz, Vorsitzender

Birgit Hunger (Schriftführerin)